



2024

Ausgegeben: Dresden, 23. Oktober 2024

Nr. 217

Reg.-Nr. 34021 / 2024-217

2. Nachtrag zur Friedhofsordnung vom 11.12.2022 für den St.-Markus-Friedhof der Ev.-Luth. Laurentiuskirchgemeinde Dresden-Trachau

Für den Friedhof:
In Kommune Dresden: St.-Markus-Friedhof

vom 15.05.2024

Der Kirchenvorstand der Ev.-Luth. Laurentiuskirchgemeinde Dresden-Trachau hat in seiner Sitzung vom 15.05.2024 aufgrund von § 2 Absatz 2 in Verbindung mit §§ 13 Absatz 2 Buchstabe a und 43 der Kirchgemeindeordnung der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens (KGO) vom 13. April 1983 (ABl. S. A 33) in der jeweils geltenden Fassung, §§ 12 Absatz 1 und 12a der Rechtsverordnung über das kirchliche Friedhofswesen in der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens (Friedhofsverordnung – FriedhVO) vom 9. Mai 1995 in der jeweils geltenden Fassung sowie § 1 Absatz 2 in Verbindung mit §§ 2 und 3 Absatz 1 der Verordnung über die amtliche Bekanntmachung des Friedhofsanzeigers der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens in elektronischer Form (Bekanntmachungsverordnung Friedhofsanzeiger) vom 29. August 2023 (ABl. S. A 184) in der jeweils gültigen Fassung folgenden 2. Nachtrag zur Friedhofsordnung beschlossen:

§ 1

Nach § 29 wird folgender § 29 a ergänzt:

§ 29 a

Naturnahe Baumbestattung in der Gemeinschaftspartnergrabanlage „Ruhendes Blatt“ für Urnenbestattungen

- 1) Bei der Gemeinschaftspartnergrabanlage (nachfolgend: Gemeinschaftsanlage) handelt es sich um einheitlich gestaltete Wahlgrabstätten für Urnenbestattungen mit Unterhaltung auf Dauer der Ruhezeit für Paare. Für die Bestattung in der Gemeinschaftsanlage werden keine Nutzungsrechte vergeben.
- 2) Für diese Gemeinschaftsanlage gelten die für Urnengrabstätten gültigen Ruhezeiten. Ist die Ruhezeit nach der ersten Bestattung abgelaufen, muss die Grabstätte bis zur zweiten Bestattung nachgelöst werden.

- 3) Ein Anspruch auf Bestattung in dieser Gemeinschaftsanlage besteht nicht. Der Wunsch des Verstorbenen oder seiner Angehörigen auf Bestattung in einer solchen Gemeinschaftsanlage ist dem Friedhofsträger schriftlich vorzulegen. Voraussetzung ist, dass der Verstorbene seinen Wohnsitz im Bereich der politischen Gemeinde Dresden-Pieschen hatte. Solange es die Platzverhältnisse zulassen, können auch andere Personen bestattet werden. Der Friedhofsträger entscheidet über die Aufnahme in die Gemeinschaftsanlage.
- 4) Als Namensträger sind Liegeplatten in Blattform vorgesehen, die von der Friedhofsverwaltung beauftragt werden. Jeweils eine Liegeplatte der Gemeinschaftsanlage ist für zwei Bestattete bestimmt, auf dem der Vorname, Nachname, das Geburts- und Sterbejahr genannt wird. Die Beschriftung erfolgt nach der Bestattung. Jede Liegeplatte ist der Grabstätte individuell zugeordnet.
- 5) Ein Schmuck oder eine andere Kennzeichnung der unmittelbaren Bestattungsstelle ist nicht möglich. Blumenschmuck, Schnittblumen und Trauergestecke können auf der/in den dafür vom Friedhofsträger vorgesehenen Fläche/Behältern abgelegt werden.
- 6) Die Herrichtung und Unterhaltung der Gemeinschaftsanlage obliegt ausschließlich dem Friedhofsträger. Eine individuelle Bepflanzung der Gemeinschaftsanlage ist nicht erlaubt. Die Ablage oder das Anhängen von anderem Schmuck oder anderen Gegenständen (inkl. Figuren und Laternen) ist nicht zulässig.
- 7) In der Gemeinschaftsanlage sind pro Grablager maximal zwei Beisetzungen zulässig (vgl. § 29 Abs. 3).
- 8) Aus- oder Umbettungen aus der oder in die Gemeinschaftsanlage sind nicht gestattet.

§ 2

Dieser Nachtrag tritt nach Bestätigung des Regionalkirchenamtes Dresden am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Dresden, den 13.08.2024

Kirchenvorstand der
Ev.-Luth. Laurentiuskirchgemeinde Dresden-Trachau

L. S.

Reißmann
Vorsitzender

Markert
Mitglied

Bestätigt

AZ: R 56512 - KG Dresden-Trachau, St.-Markus-
Friedho

Dresden, den 04.10.2024

Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens
Regionalkirchenamt Dresden

L. S.

i. V. Fischer
am Rhein
Leiter des Regionalkirchenamtes Dresden

Impressum

Friedhofsanzeiger der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens / Elektronische Ausgabe
Landeskirchenamt der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens (Hrsg.), Lukasstraße 6, 01069 Dresden
Verantwortlich: Kirchenverwaltungsrat Holger Enke
Telefon (03 51) 4692 0 / Telefax (03 51) 4692 109 / E-Mail: kirche@evlks.de / www.evlks.de /
www.evlks.de/friedhofsanzeiger